

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 3/12 RK 64/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen - Künstlersozialkasse -,
Oldenburg, Huntestraße 11,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. April 1994 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z, die Richter Dr. L a d a g e und Dr. U d s c h i n g sowie die ehrenamtlichen Richter H o f f m a n n und L o h r e für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. Oktober 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger übernahm Anfang 1984 das Unternehmen W. G. OHG, Konzert- und Gastspieldirektion, unter Ausschuß der Haftung für die im bisherigen Betrieb entstandenen Verbindlichkeiten und führt das Unternehmen unter der Firma W. G. , Konzert- und Gastspieldirektion fort, wie im Handelsregister eingetragen. Er schließt mit Künstlern Engagementsverträge über die Erbringung künstlerischer Leistungen gegen ein von ihm zu zahlendes Entgelt. Mit weiteren Verträgen verpflichtet er sich gegenüber Dritten, Veranstaltungen, einschließlich der Darbietungen der von ihm engagierten Künstler, gegen ein von den Dritten an ihn zu zahlendes Entgelt durchzuführen. Die beklagte Landesversicherungsanstalt (Künstlersozialkasse) stellte die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) dem Grunde nach für die Zeit ab 2. Januar 1984 fest (Bescheid vom 16. Mai 1984; Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1988). Im weiteren Verfahren ergangene Abrechnungsbescheide sind aufgrund von Prozeßklärungen und nach einem vor dem Landessozialgericht (LSG) geschlossenen Teilvergleich nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. April 1992). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 27. Oktober 1993).

Der Kläger rügt mit der Revision Verletzung des § 24 Abs 1 Nr 2 KSVG in der bis zum 1. Januar 1989 geltenden Fassung und des § 24 Abs 1 Nr 3 KSVG in der danach geltenden Fassung. Er führe selbst keine Veranstaltungen durch, sondern betätige sich lediglich als Zulieferer der Veranstalter. Wirtschaftlich gesehen leite er lediglich das vom Veranstalter gezahlte Entgelt an die Künstler weiter.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 27. Oktober 1993 und des Sozialgerichts Berlin vom 9. April 1992 sowie die Bescheide der Beklagten vom 16. Mai 1984 und vom 24. Juni 1988 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers war zurückzuweisen.



1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein der Erfassungsbescheid vom 16. Mai 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1988. In diesem hat die beklagte Künstlersozialkasse nur über die Abgabepflicht des Unternehmens dem Grunde nach (§ 24 KSVG) entschieden und die Festsetzung der Abgabeschuld (§§ 25, 26 KSVG) späteren Verwaltungsakten vorbehalten. Dazu war sie nach ständiger Rechtsprechung (BSGE 64, 221 = SozR 5425 § 24 Nr 2; BSGE 69, 259, 261 = SozR 3-5425 § 24 Nr 1; BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 3) berechtigt. Die erhobene Klage betraf zwar zunächst auch Abrechnungsbescheide ebenfalls in der Fassung des vorgenannten Widerspruchsbescheides. An deren Stelle trat der Abrechnungsbescheid vom 23. Dezember 1992. Insoweit haben die Beteiligten vor dem LSG den Rechtsstreit für erledigt erklärt und vereinbart, daß hierüber im Widerspruchsverfahren entschieden werden soll. Der Bescheid vom 20. Februar 1987, der an das Orchester P. S. gerichtet ist, eine Abrechnung für die Zeit vom 2. Januar 1984 bis 1989 enthält und im Widerspruchsbescheid bestätigt wird, ist ebenfalls nicht mehr Gegenstand der Klage. Die Beklagte hat vor dem LSG den Widerspruchsbescheid, soweit er diesen Bescheid betrifft, aufgehoben, und der Kläger hat die Hauptsache insoweit als erledigt erklärt.

2. Im streitigen Erfassungsbescheid ist das abgabepflichtige Unternehmen hinreichend bezeichnet. Der Kläger hat das Unternehmen W. G. oHG Konzert- und Gastspielformation zum 1. Januar 1984 unter Ausschluß der Haftung für die im bisherigen Betrieb entstandenen Verpflichtungen übernommen und unter der geänderten Firma W. G. Konzert- und Gastspielformation fortgeführt. Der Erfassungsbescheid nennt als Adressaten die Firma P. S. Konzert- und Gastspielformation. Der Widerspruchsbescheid nennt als Adressaten R. G. Konzert- und Gastspielformation, Inhaber P. S. . Beiden Bescheiden ist im Wege der Auslegung mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß sie sich an den Kaufmann P. S. , handelnd unter der Firma W. G. Konzert- und Gastspielformation, richten. Es kann deshalb dahinstehen, ob ein Verwaltungsakt, dem auch im Wege der Auslegung nicht entnommen werden kann, an welchen Adressaten er gerichtet ist, inhaltlich unbestimmt (§ 33 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch <SGB X>) und deswegen nichtig ist (§ 40 SGB X) und ob dieser Mangel durch eine ausreichende Bezeichnung des Adressaten im Widerspruchsbescheid geheilt wird.

3. Der Erfassungsbescheid betrifft die Zeit ab dem 2. Januar 1984. In dem danach streitigen Zeitraum richtete sich die Abgabepflicht zunächst nach § 24 Abs 1 Nr 2 KSVG idF vom 27. Juli 1981 (BGBl I S 705). Hiernach ist ein Unternehmer zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, der eine Konzertformation betreibt, sofern diese nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausübt (§ 24 Abs 1 Nr 2 KSVG 1981). Die Einfügung von § 24 Abs 1 Satz 2 KSVG betreffend die Eigenwerbung von Unternehmen durch Art 1 Nr 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl I S 2794) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 hat hieran nichts geändert. Durch Art 1 Nr 5 des Gesetzes vom



20. Dezember 1988 (BGBl I S 2606) wurde die Regelung der Nr 2 wiederum unter Nennung der Konzertdirektion nunmehr als § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3 KSVG 1989 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 neu gestaltet.

Der Kläger ist als Betreiber einer Konzertdirektion abgabepflichtig. Er sorgte nach den von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG dafür, daß Konzerte veranstaltet wurden. Dabei hat er die Musiker selbst durch Verträge verpflichtet, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten gegen ein von ihm zu zahlendes Entgelt aufzutreten. Wenn das LSG zu Beginn dieser Feststellungen ausführt, der Kläger habe eine "Konzertagentur" betrieben, dann ist dies nicht iS einer Tatsachenfeststellung, sondern iS einer rechtlichen Wertung zu verstehen. Insoweit kann offen bleiben, ob das LSG sich lediglich im Ausdruck vergriffen hat und die Tätigkeit auch an dieser Stelle als die einer Konzertdirektion werten wollte, oder ob es die Begriffe Konzertagentur und Konzertdirektion als gleichbedeutend ansah, oder ob es sich schlicht um eine unzutreffende rechtliche Wertung handelt, was die Revision annimmt. Der Senat kann zugunsten der Revision unterstellen, daß der Kläger nicht als Veranstalter, sondern nur als Zulieferer der Veranstalter auftrat, und daß er zwar im eigenen Namen, aber wirtschaftlich gesehen ähnlich wie eine Agentur tätig wurde. Denn der Kläger hat auch dann das Unternehmen einer Konzertdirektion betrieben. Das erübrigt es, auf die diesbezüglichen Ausführungen des LSG näher einzugehen.

Die Revision will zwischen der Konzertdirektion iS des Gesetzes sowie der Konzertagentur einerseits und der Vermittlungskonzertdirektion andererseits unterscheiden, die beide vom Gesetzesbegriff nicht umfaßt würden. Dabei bezeichnet sie als Vermittlungskonzertdirektion ein Unternehmen, das zwar mit dem Künstler einerseits und dem Veranstalter andererseits jeweils im eigenen Namen getrennte Verträge abschließt, das aber nicht unmittelbar selbst aufführen und darbieten läßt, sondern unter Einschaltung eines Veranstalters, als dessen Zulieferer die Vermittlungskonzertagentur auftritt. Die Abgabepflicht nach dem KSVG betreffe vorrangig den Veranstalter. Den weiteren Einwand, der Kläger habe zwar im eigenen Namen gehandelt, sei aber wirtschaftlich gesehen wie eine Agentur aufgetreten, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung dahin erläutert, daß er mit einem Künstler dessen Auftritt erst dann verbindlich vereinbart habe, wenn er hierfür einen Veranstalter gefunden habe. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise habe er lediglich die vom Veranstalter erbrachten Honorare an die Künstler weitergeleitet.

§ 24 KSVG ergibt in den beiden hier anzuwendenden Fassungen mit der für Abgabegesetze zu fordernden Deutlichkeit, daß auch die Vermittlungskonzertdirektion iS des Gesetzes ist. Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der objektivierte Wille des Gesetzes so, wie er sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und dem Sinnzusammenhang ergibt. Bei Auslegung



abgaberechtlicher Normen, zu denen § 24 KSVG rechnet (BVerfGE 75, 108 = SozR 5425 § 1 Nr 1), ist zusätzlich der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit zu beachten, der als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips im Bereich des Abgabewesens fordert, daß der Abgabepflichtige die auf ihn entfallende Belastung vorausberechnen kann (BVerfGE 19, 253, 267; 34, 348, 365) und daß unbestimmte Rechtsbegriffe den Grundsätzen der Normenklarheit und der Justitiabilität genügen (BVerfGE 49, 343, 362). Aus einer unterschiedlichen Auslegung von Bestimmungen durch die Gerichte allein läßt sich jedoch nicht auf deren mangelnde Bestimmtheit schließen (BVerfGE 34, 348, 367 zur unterschiedlichen Auslegung einerseits durch den Bundesfinanzhof <BFH> und andererseits durch den Europäischen Gerichtshof). Bei einem Übergewicht der Gründe für die weitere Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der die Abgabepflicht begründet, ist der die Abgabepflicht einschränkende engeren Auslegung nur bei gewichtigen Zweifeln und nicht schon dann der Vorzug zu geben, wenn noch irgendwelche Zweifel bleiben. Die hier verbleibenden Zweifel haben jedenfalls nicht ein solches Gewicht, daß die Anwendung des Grundsatzes, im Zweifel gegen eine Abgabepflicht, in Betracht kommt.

Die Revision gebraucht bei ihrer Abgrenzung der Vermittlungskonzertdirektion von der veranstaltenden Konzertdirektion den Begriff des Veranstalters so, wie er im Ordnungs- und Polizeirecht verstanden wird (vgl zur Haftung einer Konzertdirektion als Veranstalter für die durch ein Popkonzert veranlaßten Kosten des Einsatzes auswärtiger Polizeikräfte VGH Mannheim NJW 1981, 1226 und VGH Mannheim NVwZ 1986, 657). Das BSG hat sich bisher mit der Frage, ob die Tätigkeit einer Konzertdirektion kraft Definition unmittelbar auf die eigene und vollständige Durchführung der Aufführung iS einer eigenen Veranstaltung gerichtet sein muß, noch nicht befaßt. Es hat zwar eine Betätigung als Konzertdirektion darin gesehen, daß ein Volksbildungswerk, das nicht über ein eigenes Orchester verfügte, jährlich sechs bis acht Konzerte mit fremden, in den meisten Fällen dafür honorierten Musikern "veranstaltete" und dabei überwiegend Einnahmen erzielte (BSG Urteil vom 8. Dezember 1988 - 12 RK 8/88 - SozSich 1989, 351 = BR/Meuer KSVG § 24). Gegenstand der Entscheidung war die Einbeziehung von Unternehmen der öffentlichen Hand, und hierzu wurde lediglich entschieden, daß die "veranstaltende Konzertdirektion" (jedenfalls) eine Konzertdirektion iS der Nr 2 des § 24 Abs 1 KSVG (1981) ist.

Der Gesetzgeber hat den Begriff der Konzertdirektion soweit ersichtlich nur in § 24 KSVG verwandt und ihn dort nicht näher erläutert. Betreiber von Theater-, Konzert- oder Gastspielformen sind nach dem Wortsinn Unternehmen, die dafür sorgen, daß Theater gespielt oder ein Konzert veranstaltet wird, ohne selbst Träger von Theatern oder Orchestern zu sein (Nordhausen in Finke/Brachmann/Nordhausen, Künstlersozialversicherungsgesetz, 2. Aufl, § 24 RdNr 74 unter Berufung auf den Musikbrockhaus, 1982). Dafür sorgen, daß Konzerte veranstaltet werden, ist weniger als



selbst veranstalten. Die dort (aaO) angeführte Entscheidung des BFH (BFHE 142, 35 = NJW 1985, 2159) betrifft eine ausländische Konzertdirektion, die sich gegenüber einem inländischen Veranstalter verpflichtet, im Inland durch Dritte künstlerische Leistungen erbringen zu lassen, gebraucht den Begriff also auch im aufgezeigten Sinne. Im übrigen führt der Kläger selbst in seiner Firma die Bezeichnung Konzertdirektion für eine zuliefernde Tätigkeit. Ob der Begriff der Konzertdirektion von den beteiligten Verkehrskreisen in einem engeren Sinne verstanden wird, wenn er neben und im Gegensatz zu der Bezeichnung Konzertagentur gebraucht wird, bedarf keiner Feststellung, weil das KSVG den Begriff nicht in dieser Weise verwendet. Von der Konzertagentur ist weder in § 24 KSVG 1981 noch in § 24 KSVG 1989 die Rede. Im übrigen bestätigt auch die Wortbildung, daß es sich bei der Vermittlungskonzertdirektion lediglich um eine besondere Variante der Konzertdirektion handelt.

4. Weder § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 2 KSVG 1981 noch die Neufassung der Regelung durch das Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1988 - nunmehr als § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3 KSVG 1989 (dazu nachfolgend 5.) - geben vom Wortlaut her einen Hinweis darauf, daß als Konzertdirektion nur die veranstaltende Konzertdirektion gemeint sein soll. Der in § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 2 KSVG 1981 angefügte Nebensatz ("sofern diese nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausübt"), bezieht sich nicht auf die dem Veranstalter zuliefernde Konzertdirektion, auch wenn diese dem Veranstalter die Künstler "vermittelt". Die Revision meint zwar, ein Unternehmen, das Künstler und Veranstalter nur zusammenbringt (Gelegenheitsnachweis) oder als Vertreter des Künstlers Verträge unmittelbar zwischen Künstler und Veranstalter zustande bringe, werde nicht als Konzertdirektion, sondern als Konzertagentur bezeichnet. Die Konzertagentur werde vom Gesetzesbegriff der Konzertdirektion ohnehin nicht erfaßt, ohne daß es insoweit in § 24 Abs 1 Nr 2 KSVG 1981 einer Sonderregelung bedurft hätte. Der Ausschluß in § 24 Abs 1 Nr 2 KSVG 1981 ("sofern sie nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausüben") müsse deshalb, damit der Ausschluß überhaupt einen Sinn bekomme, auf die nur als Zulieferer tätige Konzertdirektion bezogen werden. Indessen führt erst die nach Wortlaut und Sinnzusammenhang nicht gebotene einengende Auslegung des Begriffs der Konzertdirektion, die makler- und handelsvertreterähnliche Tätigkeiten ausklammert, dazu, daß der Zusatz in der nach seinem Wortlaut und Sinnzusammenhang gebotenen Auslegung als bloße Wiederholung erscheint.

Der Ausdruck "vermittelnde Tätigkeit" ist iS einer den Vertragsschluß zwischen Künstler und Abnehmer vermittelnden Tätigkeit zu verstehen. Der Gesetzgeber hat die Vermarktung der Kunst im Zusammenhang mit dem Handelsgesetzbuch (HGB) gesehen. § 25 Abs 3 KSVG 1981 spricht ausdrücklich das Kommissionsgeschäft an - nach der amtlichen Begründung, weil im Kunsthandel Kommissionsgeschäfte häufig sind. Dabei wird auf § 383 HGB hingewiesen und auf den Unterschied zwischen dem Handel mit Waren und Wertpapieren und dem vom KSVG betroffenen Handel mit Kunstwerken und



künstlerischen Darbietungen (BT-Drucks 9/26 S 21 zu § 25). Im Handelsrecht wird zur Vermarktung von Waren oder Wertpapieren nach der Funktion unterschieden zwischen dem Eigenhändler, dem Kommissionär, dem selbständigen Handelsvertreter und dem Makler. In der Definition des Kaufmanns (§ 1 HGB) werden neben der Anschaffung und Weiterveräußerung (Eigenhändler) die Geschäfte des Kommissionärs, des Handelsvertreters und des Handelsmaklers genannt. Der Eigenhändler wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Der Kommissionär handelt im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung (§ 383 HGB). Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen (§ 84 Abs 1 HGB). Handelsmakler ist, wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen aufgrund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt (§ 93 HGB). Die Bezeichnung "vermittelnde Tätigkeit" ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Sie bezieht sich auf eine Tätigkeit nach Art des Handelsmaklers iS des Gelegenheitsnachweises. Auf eine solche Tätigkeit hat sich der Kläger, der selbst im eigenen Namen Verträge abschloß, nicht beschränkt. Die dem Begriff der Konzertdirektion angefügte Einschränkung (sofern diese nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausübt) bestätigt, daß die Konzertdirektion auch durch eine nur vermittelnde Tätigkeit (iS einer Maklertätigkeit) und damit erst recht auch durch eine Agenturtätigkeit (iS einer Handelsvertretung) ausgeübt werden kann.

5. Nach § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3 KSVG 1989 ist ein Unternehmer zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, der eine Theater-, Konzert- oder Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen betreibt, dessen Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten. Die zum Unternehmenszweck verwandte Formulierung besagt nicht, daß dieser Zweck in dem Sinne "unmittelbar" verfolgt werden muß, daß der Unternehmer selbst die Aufführung (als Veranstalter) herbeiführt. Ein Unternehmen ist auch dann "mittelbar" auf den Zweck ausgerichtet, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten, wenn es deren Aufführung durch Dritte erreichen will. Im übrigen neigt der Senat zu der Auslegung, daß sich der Relativsatz nur auf das letzte Glied der Aufzählung (ein sonstiges Unternehmen) bezieht. Hiernach würde es bei den bezeichneten Unternehmen genügen, daß diese regelmäßig auf das benannte Ziel ausgerichtet sind. Nur bei den sonstigen Unternehmen ist die Zielrichtung in einem strengeren Sinne gefordert.

Die Gesetzesmaterialien des Änderungsgesetzes stehen der Annahme entgegen, der Gesetzgeber habe den Nebensatz der früheren Nr 2 ("sofern diese nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausübt") durch die Formulierung "dessen Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten"



ersetzt, um damit klarzustellen, daß die vermittelnde Tätigkeit weit auszulegen und auch auf die zuliefernde Konzertdirektion zu beziehen sei. Im Regierungsentwurf zum Änderungsgesetz war der Nr 3 hinter den Worten "künstlerische Leistungen darzubieten" angefügt, "sofern dieses nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausübt" (BT-Drucks 11/2964 S 8). Die amtliche Begründung ergibt überdies, daß die Abgabepflicht nicht eingeschränkt, sondern ausgedehnt werden sollte. Nach ihr wurde die bisherige Nr 2 als Nr 3 neu gefaßt und aus Gründen der Gleichbehandlung um eine Generalklausel erweitert, um neben den abgabepflichtigen Theater-, Konzert- und Gastspielformen weitere vergleichbare Unternehmen zu erfassen, die künstlerische Werke aufführen oder künstlerische Leistungen darbieten (BT-Drucks 11/2964 S 18). Der Nebensatz (sofern dieses nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausübt) wurde erst in der Ausschlußberatung gestrichen, um einer weiten Auslegung des Begriffs "vermittelnde Tätigkeit" im Hinblick auf die Erweiterung der Abgabepflicht auf im Namen des Künstlers oder Publizisten abgeschlossene Geschäfte (vgl Art I Nr 6 -§ 25-) vorzubeugen (BT-Drucks 11/3629 S 7 zu Nr 5 <§ 24>). Das bestätigt, daß vermittelnde Tätigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers nur die Maklertätigkeit meint und jedenfalls nicht eine zuliefernde Tätigkeit. Dem Änderungsgesetz von 1988 ist zudem die Tendenz zu entnehmen, den Kreis der abgabepflichtigen Vermarktung auf die Verwertung von Kunst und Publizistik zu erweitern (BSGE 69, 259, 263 = SozR 3-5425 § 24 Nr 1).

6. Die Revision kann auch nicht damit durchdringen, daß der Kläger zwar im eigenen Namen gehandelt habe, aber wirtschaftlich gesehen wie eine Agentur tätig geworden sei, deren Tätigkeit nach § 25 KSVG keine Abgabepflicht auslöse. Der Umstand, daß der Kläger vor dem verbindlichen Abschluß mit dem Künstler dessen Zulieferung durch Vertrag mit dem Veranstalter nach Art eines Deckungsgeschäfts sicherstellte, macht ihn weder zum Kommissionär noch zum Handelsvertreter. Er war dem Künstler gegenüber nicht verpflichtet, über die Weiterveräußerung an den Veranstalter Rechenschaft zu geben. Aber selbst wenn der Kläger einem Handelsvertreter (einer Konzertagentur) gleichzustellen wäre, dessen Geschäfte erst ab 1989 nach § 25 KSVG abgabepflichtig sind, würde das die Abgabepflicht des Unternehmens dem Grunde nach nicht ausschließen.

Der Begriff der Konzertdirektion in § 24 KSVG alter und neuer Fassung umfaßt alle genannten Handelsfunktionen (als Handelsvertreter, Kommissionär oder Eigenhändler) unabhängig davon, ob derartige Geschäfte nach § 25 KSVG die Abgabepflicht auslösen. Auch die anderen in § 24 angeführten Unternehmensbezeichnungen unterscheiden nicht danach, in welcher Handelsfunktion die Geschäftstätigkeit erfolgt. Welcher Handelsfunktion ein Geschäft zuzuordnen ist, wird nach § 25 KSVG erst für die Bestimmung des abgabepflichtigen Entgelts bedeutsam. Nach § 25 Abs 3 KSVG 1981 ist Entgelt iS des Abs 1 auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene



Leistung zusteht. Das wurde im Entwurf des KSVG mit dem Hinweis begründet, daß im Kunsthandel Kommissionsgeschäfte häufig sind (BT-Drucks 9/26 S 21 zu § 25). Nach § 25 Abs 3 Satz 2 KSVG, eingefügt durch Art 1 Nr 6 Buchst c des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2606) mit Wirkung vom 1. Januar 1989, gilt Satz 1 entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs 1 KSVG zur Abgabe Verpflichteter im Namen des Künstlers oder Publizisten gehandelt hat, es sei denn, das Geschäft wird mit einem nach § 24 KSVG zur Abgabe Verpflichteten abgeschlossen. Die Einbeziehung aller Handelsfunktionen gilt insbesondere für den "Kunsthandel". Unternehmen, die ausschließlich Kunsthandel in fremden Namen betrieben, waren schon vor dem 1. Januar 1989 dem Grunde nach abgabepflichtig, auch wenn erst die seither abgeschlossenen Geschäfte die konkrete Abgabepflicht auslösen, wie vom BSG bereits entschieden (BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 3). Das Betreiben einer der unter § 24 KSVG fallenden Unternehmensarten löst die Abgabepflicht auch dann aus, wenn die gewählte Betriebsweise keine nach § 25 KSVG abgabepflichtige Geschäfte umfaßt, wie das zB beim Betrieb eines Theaters der Fall ist, das ausschließlich von anderen Bühnen (Tourneetheatern) bespielt wird (BSG SozR 5425 § 24 Nr 3).

7. Sinn und Zweck der Abgabepflicht bestätigen, daß das Gesetz die Konzertdirektion auch beim Vorliegen der von der Revision herausgestellten Besonderheiten als abgabepflichtig ansieht. Die §§ 24 und 25 KSVG 1981 und KSVG 1989 bezwecken, das vom Vermarkter an den Künstler gezahlte Entgelt zur Abgabe heranzuziehen. Die Inanspruchnahme der Vermarkter findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter (Verleger, Schallplattenproduzent, Konzertdirektion, Theater, Galerie und anderen) dem Endabnehmer zugänglich werden (BT-Drucks 9/26 S 16; BVerfGE 75, 108 = SozR 5425 § 1 Nr 1). Die Kulturschaffenden bringen - wie Arbeitnehmer - ihre persönliche Arbeitsleistung ein, während die Vermarkter - wie Arbeitgeber - vorwiegend ihre technischen Apparate (zB Druckereien und andere Vervielfältigungseinrichtungen) und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen (Verteilernetz) zur Verfügung stellen (BT-Drucks aaO S 17). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Begriff des professionellen Vermarkters insoweit in einem weiten Sinne verstanden und es iS des Gleichheitssatzes beanstandet, wenn der Gesetzgeber wie im KSVG 1981 weiterhin daran festhalte, die Verwertung von Kunst oder künstlerischen Darbietungen zur Eigenwerbung von Unternehmen nicht der Abgabepflicht zu unterwerfen (BVerfG aaO SozR 5425 § 1 Nr 1). Hiernach ist dem inneren Grund für die Abgabepflicht dadurch genügt, daß die Konzertdirektion als Zwischenglied zwischen Künstler und Kunstkonsument den Absatz mit ihren technischen Hilfsmitteln in einer Art und Weise ermöglicht, die üblicherweise zum Erwerb des Lebensunterhalts verwandt wird, wie dies dem weiten Wortsinn der Konzertdirektion entspricht. Für den Umfang der von der Konzertdirektion "als Arbeitgeber" erbrachten Mitwirkung bei der Vermarktung, insbesondere der "technischen



Hilfen", etwa die Organisation von Fahrzeugen für eine Tournee (vgl zur Haftung wegen geschäftsmäßiger Personenbeförderung in solchen Fällen: BGHZ 114, 348, 352 und OLG Celle NZV 1992, 485) oder die Prüfung der Verkehrssicherheit auf einer Bühne (vgl BGH VersR 1984, 554), ist es unerheblich, ob die Konzertdirektion als Veranstalter oder als Zwischenglied zwischen Künstler und Veranstalter auftritt, ob sie ein Eigengeschäft macht oder ob sie wie ein Kommissionär tätig wird.

Die §§ 24 und 25 KSVG bezwecken, wie ausgeführt, das vom "Vermarkter" an den Künstler gezahlte Entgelt zur Abgabe heranzuziehen. Dem KSVG liegt nicht das Regelungskonzept zugrunde, daß der Veranstalter, wenn nicht ausschließlich, so doch in erster Linie abgabepflichtig sei, wie die Revision hilfsweise annimmt. Die Revision wendet insoweit zu Unrecht ein, wenn die vermittelnde Konzertdirektion für die Aufführung abgabepflichtig sei, trete deren Abgabepflicht neben die Abgabepflicht des Veranstalters, was zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen doppelten Abgabepflicht führe. Das Konzept der einmaligen Abgabepflicht ist dem Gesetz in der Tat zu entnehmen; es spricht indes nicht gegen, sondern für eine Abgabepflicht der vermittelnden Konzertdirektion.

Bei einem mehrstufigen Kunsthandel wird die Abgabepflicht auf die erste Stufe beschränkt. Wertzuwächse oder Wertverluste beim Weiterverkauf bleiben unberücksichtigt. Das ergibt sich aus § 25 KSVG 1981 und den späteren Fassungen dieser Vorschrift. Denn § 25 KSVG knüpft ausschließlich an das dem Künstler zufließende Entgelt an, nicht an das vom Endabnehmer gezahlte Entgelt. Die Nennung des Endabnehmers neben dem Vermarkter im Allgemeinen Teil der amtlichen Gesetzesbegründung zum KSVG 1981 (BT-Drucks 9/26 S 16) rechtfertigt es nicht, die Vermarktung vom Endabnehmer her zu betrachten und dann umgekehrt den "Verkauf" an den Endabnehmer als den eigentlich abgabepflichtigen Tatbestand zu sehen, wie dies die Revision will. Wird neben dem Veranstalter eine Vermittlungsdirektion tätig, wie das bei dem vom Kläger praktizierten Verfahren der Fall ist, so zahlt der Veranstalter sein Entgelt nicht an den Künstler, sondern an die Vermittlungsagentur, hier also an den Kläger. Damit ist der Veranstalter nicht Abgabeschuldner.

Gegen eine vorrangige Inanspruchnahme des Veranstalters spricht ferner die in § 25 Abs 4 KSVG zum abgabepflichtigen Entgelt getroffene Regelung. Hiernach ist, wenn ein nach § 24 Abs 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, erwirbt, auch das Entgelt abgabepflichtig, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat (Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, daß von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt



(Satz 2). Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird (Satz 3). § 25 Abs 4 wurde durch Art 1 Nr 6 Buchst d des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2606) mit Wirkung vom 1. Januar 1989 eingefügt. Der Regelung liegt die Beobachtung zugrunde, daß Unternehmer sich verschiedentlich der Abgabepflicht entzogen haben, indem sie Kunstwerke nicht unmittelbar vom Künstler, sondern über einen ausländischen Unternehmer erworben haben (BT-Drucks 11/2979 S 8 Nr 8). § 25 Abs 4 Satz 3 wurde erst in der Ausschlußberatung eingefügt. Er soll eine Umgehung der Abgabepflicht durch Einschaltung einer ausländischen Person auch bei der Erbringung künstlerischer oder publizistischer Leistungen verhindern (BT-Drucks 11/3629 S 8 zu Nr 7 Buchst c).

Die Regelung bestätigt, daß bei Kunstwerken und bei der Erbringung künstlerischer oder publizistischer Leistungen nur der Erwerb vom Künstler, und nicht der Erwerb von einem Zwischenhändler abgabepflichtig ist.

Die Frage der Doppelbelastung ist auf dieser Grundlage nicht für den Tatbestand regelungsbedürftig, daß zwischen Künstler und Veranstalter Zwischenglieder treten, die nach Art eines selbständigen Zwischenhändlers oder eines Kommissionärs tätig werden, so daß der Veranstalter nicht unmittelbar an den Künstler ein Entgelt zahlt. Die Frage der Doppelbelastung ist vielmehr ausschließlich für den Fall zu regeln, daß zwischen Veranstalter und Künstler eine nach Art eines Handelsvertreters tätige Konzertdirektion tritt. Denn bei der Zwischenschaltung eines Handelsvertreters erwirbt der Veranstalter nicht vom Handelsvertreter, sondern aufgrund der Rechtsfigur der Vertretung unmittelbar vom Künstler, und er zahlt auch das Entgelt unmittelbar an diesen. Es spricht damit gegen die These, daß der Veranstalter primär abgabepflichtig sei, und für die These einer Heranziehung der ersten Handelsstufe hinter dem Künstler, daß der Gesetzgeber in § 25 Abs 3 KSVG das Kommissionsgeschäft und das Geschäft eines Handelsvertreters anspricht und die Doppelbelastung nur für die Einschaltung eines Handelsvertreters ausschließt. Nach § 25 Abs 3 KSVG 1981 ist Entgelt iS des Abs 1 auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht. Nach § 25 Abs 3 Satz 2 KSVG, eingefügt durch Art 1 Nr 6 Buchst c des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2606) mit Wirkung vom 1. Januar 1989, gilt Satz 1 entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs 1 KSVG zur Abgabe Verpflichteter im Namen des Künstlers oder Publizisten gehandelt hat, es sei denn, das Geschäft wird mit einem nach § 24 KSVG zur Abgabe Verpflichteten abgeschlossen.

§ 24 Abs 3 KSVG 1981 steht der Auslegung, daß die erste Handelsstufe hinter dem Künstler herangezogen werden soll, nicht entgegen. Wird für einen der in Abs 1 und 2 Genannten eine Leistung oder ein Werk in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht, das Entgelt jedoch von einem Dritten geleistet, so ist dieser neben den in Abs 1 und 2 Genannten gesamtschuldnerisch zur Abgabe



verpflichtet. Die Vorschrift stützt nicht die Auffassung der Revision, daß nach der Grundkonzeption des Gesetzes der Veranstalter hafte, und daß ein eingeschalteter Dritter, der das Entgelt an den Künstler im eigenen Namen zahle, also seinerseits vom Veranstalter ein Entgelt erhalte, nur als Gesamtschuldner neben dem Veranstalter als dem eigentlichen Schuldner hafte. Denn die Vorschrift ergänzt nicht für einen Sondertatbestand die ohnehin bestehende Abgabepflicht des Veranstalters um die gesamtschuldnerische Haftung des Dritten, sondern sie begründet sowohl für den Veranstalter als auch für den Dritten eine Abgabeschuld, die sonst nicht bestehen würde.

Die Vorschrift ordnet eine gesamtschuldnerische Haftung an, betrifft also nicht die Abgabepflicht dem Grunde nach, sondern regelt die Abgabeschuld für bestimmte Geschäfte. Dies gehört nach der Gesetzessystematik zu § 25 KSVG. Die Haftung des Dritten enthält allerdings stillschweigend die Anordnung, daß dieser dem Grunde nach abgabepflichtig ist, und nur insoweit kann § 24 KSVG als richtiger Standort angesehen werden. Die Vorschrift soll Umgehungen verhindern (BT-Drucks 8/3172 S 24 zu § 24). Sie greift ein, wenn der Dritte, der das Entgelt an den Künstler leistet, nicht zu den Personen des § 24 Abs 1 gehört. Verpflichtet eine nicht unter Abs 1 und 2 fallende Person die Künstler gegen ein von ihm zu zahlendes Entgelt und überträgt er das Recht auf die Darbietung an den Veranstalter, der unter Abs 1 oder 2 fällt, so wäre der Dritte nicht abgabepflichtig, weil er nicht unter Abs 1 oder 2 fällt, und der Veranstalter wäre für dieses Geschäft nicht abgabepflichtig, weil er kein Entgelt an den Künstler zahlt. Für diesen Tatbestand sollen Veranstalter und Dritte als Gesamtschuldner haften.

Gerade der von der Revision angeführte Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit verbietet es, den Veranstalter, der sein Entgelt nicht an den Künstler, sondern an eine zuliefernde Konzertdirektion zahlt, als abgabepflichtig anzusehen, was die Revision in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat. Wäre bei einer solchen Fallgestaltung weder die veranstaltende Konzertdirektion noch die Vermittlungsdirektion abgabepflichtig, wie dies die Revision in der mündlichen Verhandlung annahm, so würde für eine solche Vermarktung trotz der Zwischenschaltung berufsmäßiger Vermarkter keine Abgabe erhoben, was gegen den Grundsatz einer gleichmäßigen Heranziehung der professionellen Vermarkter verstoßen würde. Die aus dem Wortlaut abgeleitete Auslegung entspricht damit auch Sinn und Zweck der Regelung. Die Auffassung der Revision, eine Auslegung, die den Nebensatz, sofern diese nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausübt, wörtlich nehme, sei mit Sinn und Zweck des KSVG schlechthin nicht zu vereinbaren, berücksichtigt den Auslegungstoff nur unzureichend.

Die Revision kann auch nicht damit durchdringen, daß die Inanspruchnahme der ersten Handelsstufe anders als die Inanspruchnahme des Veranstalters die Gefahr der Doppelerhebung berge und deshalb die gesetzliche Regelung in dieser Auslegung verfassungswidrig sei. Denn die Gefahr der Doppelerhebung besteht nicht. Nach § 27



KSVG hat der Abgabepflichtige seine Abgabeschuld selbst zu berechnen. Es ist also Aufgabe der Konzertdirektion, bei ihrer Einschaltung als Zulieferer oder Handelsvertreter zu klären, ob ihr Abnehmer nach § 24 KSVG abgabepflichtig ist, und gegebenenfalls das Entgelt bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt zu lassen. Desgleichen ist für den Veranstalter erkennbar, ob er an den Künstler zahlt oder an eine Konzertdirektion. Ob der zu benutzende Meldevordruck entsprechende Angaben vorsieht, was nach Auffassung der Revision nicht der Fall ist, kann dahinstehen. Denn der Vordruck ist für den Inhalt der Selbstberechnung nicht maßgebend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes. Da die Revision in vollem Umfang zurückzuweisen war, waren außergerichtliche Kosten im Revisionsverfahren nicht zu erstatten. Der Senat sah keine Veranlassung, die Kostenentscheidung hinsichtlich der Vorinstanzen abzuändern. Soweit das Betragsverfahren ausgeklammert wurde, hat der Kläger nicht endgültig obsiegt. Der Komplex, der in den Vorinstanzen streitig war und nicht zum Nachteil des Klägers entschieden wurde, führt nicht zu einer meßbaren Erhöhung der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zustehenden Rahmengebühr.

